

Umweltrecht in der EG und in Österreich

Elisabeth M. Freytag, Wien*)

Meinungsumfragen über die Einstellung zur EG belegen, daß die österreichische Bevölkerung positive Konsequenzen aus einem EG-Beitritt vor allem in materieller Hinsicht erwartet (Wirtschaftswachstum z. B.), negative Konsequenzen im Bereich der immateriellen Werte (Umweltschutz, Verkehr etc.). Ein Vergleich des Umweltrechtes zwischen EG und Österreich zeigt, daß Österreich tatsächlich eine Vorreiterrolle in Bereichen wie Luftverschmutzung (Österreich hat seine SO₂-Emissionen schon in den achtziger Jahren um 75% reduziert; die Verwendung eines geregelten 3-Weg-Katalysators in Kraftfahrzeugen ist seit Jahren verpflichtend vorgeschrieben), Abfallwirtschaft und bei der Regelung gefährlicher Substan-

zen einnimmt. Gleichzeitig in den EG-Regelungen, die den entsprechenden österreichischen überlegen sind, so im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, beim freien Zugangsbürger zu Umweltinformationen oder bei Emissionsregelungen. Österreich wird diese Bestimmungen schon mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages übernehmen. Gleichzeitig werden wir im EWR alle strengeren österreichischen Bestimmungen beibehalten – der EWR oder eine EG-Mitgliedschaft darf zu keinem Absinken österreichischer Standards führen. Die Autorin ist aus verschiedenen Gründen der Auffassung, daß Österreich von einer EG-Mitgliedschaft profitieren würde – aus ökonomischen und ökologischen Gründen.

Environmental Regulations In The European Community and Austria

With regard to the EEC, public opinion in Austria assumes positive consequences towards a prosperous economy but negative consequences as a result of a deterioration of the environment.

When comparing the environmental regulations between Austria and the EEC, it shows that Austria plays a leading role in the fields of e.g. air pollution (Austria reduced its SO₂ emission by 75% in the 80's and at present the installation of catalytic converters in new cars is obligatory), waste management or chemical substances.

There again, the EEC has an environmental impact assessment and free access to environmental information or comprehensive emission regulations. Austria will therefore adapt to those regulations, which are more progressive in the EEC, and maintain those which are stricter in comparison. For various reasons, the author is of the opinion that Austria could benefit from membership in the EEC from an economical and ecological point of view.

Dans le cas de l'entrée de l'Autriche dans la Communauté Européenne

L'opinion publique dans notre pays prédit comme conséquence positive un essor considérable de l'économie et comme conséquence négative une détérioration de notre environnement (abaissement des standards, augmentation du transport etc.). En comparant la réglementation de l'environnement de l'Autriche à celle de la Communauté, on constate que l'Autriche est très avancée dans des domaines tels que la pollution atmosphérique (réduction des émissions de SO₂ d'environ 75% dans les années 1980; les voitures doivent être munies d'un pot catalytique etc.), la maîtrise des déchets et des substances chimiques. La Communauté, d'autre part, dispose

d'un droit sur les études d'impact sur l'environnement, la liberté d'accès à l'information en matière d'environnement et une réglementation compréhensive des immissions. Déjà en participant au grand marché intérieur à partir de 1993, l'Autriche envisage d'accepter les réglementations plus avancées de la Communauté tout en gardant les réglementations nationales qui sont plus strictes que celles de la Communauté. Pour des raisons diverses l'auteur est d'avis que l'Autriche ne pourrait que bénéficier d'une affiliation à la Communauté Européenne, non seulement pour des raisons économiques, mais aussi du point de vue écologique.

Meinungsumfragen über die Einstellung der Österreicher zur EG belegen, daß derzeit etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung einem EG-Beitritt positiv gegenübersteht; wenn man die Österreicherinnen und Österreicher nach den

Vorteilen, die sie sich erwarten, und den Nachteilen, die sie befürchten, fragt, dann sind es vor allem materielle Werte, die an den Gemeinschaften begeistern – sinkende Preise, Wirtschaftswachstum, Konjunkturaufschwung, Zollfreiheit usw. Auf der negativen Seite sind es eher sogenannte postmaterielle Werte, die genannt werden – sinkende Umweltstandards, wachsendes Ver-

*) Mag. Elisabeth M. Freytag, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Radetzkystraße 2, 1031 Wien

kehrsaufkommen, qualitativ schlechtere Lebensmittel, die bedrohte Landwirtschaft – ökologische Fragen im weiteren Sinn.

Schwerpunkt Umweltpolitik: Gerade diese ist ja einer der „sensiblen“ und angstmachenden, emotional behafteten Bereiche der EG-Diskussion in Österreich, was einerseits auf ein erfreulich hohes Umweltbewußtsein der Bevölkerung, aber andererseits – aus Autorensicht – auch auf mangelnde Information schließen läßt.

Als die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 1957 gegründet wurde, stand zweifelsohne nicht der Schutz der Umwelt im Interesse der Gründungsmitglieder, sondern die Stärkung der Wirtschaft. Auch in Österreich war in den fünfziger Jahren das „Wirtschaftswunder“ und nicht der Umweltschutz prioritär. Die EG-Umweltpolitik begann ebenso wie die österreichische – Anfang der siebziger Jahre im Anschluß an die Konferenz von Stockholm „On the Human Environment“. Zur gleichen Zeit wurde der Bericht des Club of Rome über die „Grenzen des Wachstums“ veröffentlicht.

Es ist in der EG eine doch recht konsequente Entwicklung von der reinen Wirtschafts- zur Umweltgemeinschaft erkennbar. In der Verfassung der EG, also der Einheitlichen Europäischen Akte, wurde der Umweltschutz 1986 verankert. Im Vergleich dazu – 1984 ist das österreichische Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz in Kraft getreten, das ein Bekenntnis der Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz darstellt. Ziel ist in unserer

NACH MEINUNG DER ÖFFENTLICHKEIT IST ES IN DER UMWELTPOLITIK BESSER, GEMEINSAM ZU HANDELN

Auf die Frage, ob die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in Fragen des Umweltschutzes gemeinsam oder einzeln vorgehen sollten, glaubten mehr als drei Viertel der Befragten, daß die Staaten gemeinsam handeln sollten.

Antworten zu einer Meinungsumfrage, ob die Mitgliedstaaten beim Umweltschutz gemeinsam oder getrennt vorgehen sollten

Staat	Gemeinsam	Getrennt	Keine Meinung
Belgien	61,0	8,6	30,5
Dänemark	70,4	12,0	17,6
Bundesrepublik			
Deutschland	83,2	5,7	11,1
Griechenland	69,0	18,4	12,6
Spanien	60,5	19,0	20,5
Frankreich	80,6	15,9	3,5
Irland	64,4	29,1	6,5
Italien	83,3	7,7	9,0
Luxemburg	83,7	11,6	4,7
Niederlande	91,0	7,2	1,8
Portugal	62,3	10,2	27,5
Vereinigtes Königreich	76,0	16,5	7,5
EG-Durchschnitt	77,1	12,2	10,6

Quelle: ZEUS-Bericht vom Januar 1990, aufgrund einer Analyse der im Auftrag der EG-Kommission im Sommer 1989 in den 12 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Eurobarometer-Meinungsumfrage.

Abb. 1

UMWELTPOLITIK



ZIELE Art 130 r EWGV

- Umweltschutz
- Gesundheitsschutz
- Vernünftiger Ressourceneinsatz



GRUNDSÄTZE

- Vorbeugeprinzip
- Verursacherprinzip
- Umweltschutz - Kriterium aller EG-Politiken
- Subsidiaritätsprinzip

Abb. 2

Verfassung die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen, und diese besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm. Umweltschutz wird in einer sehr traditionellen Betrachtungsweise definiert; jener integrative Ansatz, den die Gemeinschaften in der Einheitlichen Europäischen Akte oder noch stärker in der Umweltverträglichkeitserklärung in Maastricht zumindest proklamatorisch festgelegt haben, fehlt (Abb. 1). Die EG haben – abgesehen von der Tatsache, daß die Erfordernisse des Umweltschutzes Teil der anderen Politiken der Gemeinschaft sein sollen und damit nicht unabhängig von Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Verkehrs- und Energiepolitik erfolgreich sein können – als Prinzipien der Umweltpolitik das Verursacherprinzip, das Vorsorgeprinzip und das Subsidiaritätsprinzip festgelegt. Gerade die Subsidiarität ist aus der Sicht eines kleineren, umweltbewußten Landes von Bedeutung und hat möglicherweise beim Dänemark-Referendum eine Rolle gespielt. Nach Verfasseransicht kann Subsidiarität in der Umweltpolitik aber nicht so weit gehen, wie die kommende britische Präsidentschaft das fordert, die die Umweltkompetenzen zur Gänze in den Mitgliedstaaten ansiedeln würde (Abb. 2).

Das EG-Sekundärrecht im Umweltbereich kann man, vereinfacht dargestellt, in anlagen- und produktbezogene Normen differenzieren. Für Emissionen aus Produktionsanlagen werden in der

Regel auf Basis von Artikel 130r des EWG-Vertrages bzw. der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) Mindeststandards festgelegt. Diese im übrigen einstimmig zu beschließenden Standards erlauben es den Mitgliedstaaten, strengere nationale Bestimmungen zu erlassen. Produktspezifische Normsetzung der EG erfolgt hingegen auf Basis von Artikel 100a mit qualifizierter Mehrheit und ermöglicht nur dann schärfere bzw. umweltpolitisch fortschrittlichere Bestimmungen auf einzelstaatlicher Ebene, wenn die Voraussetzungen der Schutzklausel des Artikel 100a Absatz 4 (Abb. 3 und 4) („... Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz...“) gegeben sind. Daß die Berufung auf diese Bestimmung im Einzelfall durchaus von der Kommission akzeptiert wird, zeigt die Initiative Deutschlands beim Verbot von Pentachlorphenol. PCP ist auch in Österreich auf Basis des Chemikaliengesetzes verboten worden.

Die Bedeutung der Mindeststandards im anlagenbezogenen Bereich ist insbesondere im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Dimension der Umweltpolitik gegeben. Strengere Auflagen werden notwendig sein, strikte Emissions- und Immissionsregelungen, um die drohende Zerstörung einer lebenswerten Umwelt hintanzuhalten. Möglich sind sie aber nur im Rahmen einer gesunden, florierenden Wirtschaft – der Zustand der Umwelt in manchen Staaten zeigt, daß – abgesehen von politischen Rahmenbedingungen – Zerstörung von Wirtschaft und Umwelt Hand in Hand gehen können.

UMWELTPOLITIK

RECHTSETZUNGSVERFAHREN

Art 130 r ff EWGV Art 100 a EWGV

Zweck	Maßnahmen zum allgemeinen Umweltschutz	Rechtsvereinheitlichung zur Verwirklichung des Binnenmarktes
Kommissionsvorschlag		hohes Umweltschutzniveau
Mitwirkung des Parlaments	reine Anhörung	"Verfahren der Zusammenarbeit" (=Mitspracherecht)
Beschluß im Rat	einstimmig	qualifizierte Mehrheit
strengere nationale Vorschriften	können einseitig erlassen werden	müssen vor der Kommission begründet und von dieser bestätigt werden

Abb. 3

UMWELTPOLITIK

HANDLUNGSSPIELRAUM

DER MITGLIEDSTAATEN

	EWGV	strengere nationale Vorschriften
Rechtsvorschrift nach Art 100 a EWGV	Art 100 a Abs 4	Bestätigung der Kommission notwendig
Rechtsvorschrift nach Art 130 s EWGV	Art 130 t	einseitig möglich
Keine Rechtsvorschrift vorhanden	Art 30 Art 36	Verbot mengenmäßiger Beschränkungen Ausnahmegründe: ... Schutz der Gesundheit, des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen

Abb. 4

Wenn man bei der Frage der ökologischen Ausrichtung der EG die Rolle der Institutionen betrachtet, dann ist feststellbar, daß diese, also die Kommission, der Europäische Gerichtshof, vor allem aber das Europäische Parlament, üblicherweise umweltfreundlicher agieren als die EG-Mitgliedstaaten. Der Europäische Gerichtshof hat z. B. beim berühmten Dänemark-Urteil 1988 anerkannt, daß Umweltschutz zu den Hauptzielen der Gemeinschaft gehört und somit grundsätzlich eine Beschränkung des Prinzips des Freien Warenverkehrs rechtfertigt. Anlaß des Urteils war das Verbot von Bier und Erfrischungsgetränken in Einweg- und Plastikflaschen. Die Statistenrolle des Europäischen Parlamentes – die durch den Vertrag über die Europäische Union kaum gebessert wurde – ist daher aus ökologischen ebenso wie aus demokratiepolitischen Gründen zu bedauern. Aus institutionellen Gründen sind kleinere Staaten bei Abstimmungen, die mit qualifizierter Mehrheit erfolgen – derzeit aber vor allem bei produktbezogenen Regelungen –, etwas bevorzugt, wenn man bedenkt, daß Deutschland mit etwa 80 Millionen Einwohnern über 10 Stimmen verfügt, Luxemburg mit 370.000 Einwohnern aber immerhin 2 Stimmen im Ministerrat hat. Österreich hätte voraussichtlich 4, möglicherweise sogar 5. Dieser Abstimmungsmodus beschleunigt den Rechtssetzungsprozeß und ermöglicht Koalitionen von Staaten, die gemeinsame Ziele erreichen wollen, wobei durch Österreich ebenso wie in andere beitrittswillige EFTA-Staaten sicherlich

die sogenannte „Koalition der umweltfreundlichen Staaten“ stärker wird. Dieser Vorteil ist durch den in Maastricht beschlossenen Vertrag über die Europäische Union noch verstärkt worden, da in Zukunft grundsätzlich Mehrheitsabstimmungen erfolgen werden, so daß der erwähnte Vorteil der qualifizierten Abstimmungen in Zukunft noch stärker zum Tragen kommen dürfte.

Österreich ist traditionell einer der Vorreiter der internationalen Umweltpolitik. So wurden die SO₂-Emissionen in den letzten Jahren um fast 80% reduziert. Es wurden 1,9% des Bruttoinlandsproduktes – 20 Milliarden öS – von privaten Unternehmen und der öffentlichen Hand im Verhältnis 60:40 für ökologische Investitionen aufgewendet. Österreich hat als erstes europäisches Land den Katalysator verbindlich vorgeschrieben und sehr früh die ozonschichtzerstörenden FCKW zumindest als Spraydosen aus dem Verkehr gezogen.

Vergleicht man nun die EG-Regelungen mit österreichischen Gesetzen und Verordnungen im Detail, wird man trotzdem relativ rasch feststellen, daß die nationale Umweltgesetzgebung Lücken aufweist, die zumindest zum Teil auch einen Nachholbedarf gegenüber den EG darstellen.

Das betrifft die verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung für Großprojekte, wofür in den Gemeinschaften seit 1985 eine entsprechende Richtlinie besteht, die für bestimmte öffentliche und private Projekte vor ihrer Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Bürgerbeteiligung vorsieht.

Der derzeit in parlamentarischer Behandlung stehende österreichische Gesetzesentwurf ist etwas strenger als die EG-Richtlinie, da es sich bei diesen Richtlinien jedoch um Mindestrichtlinien handelt, können auch die Mitgliedstaaten strengere Bestimmungen erlassen.

Die nationale Freiheit, der Handlungsspielraum eines Landes, ist bei dieser Richtlinie ebenso wie bei den anderen Mindestrichtlinien relativ groß, wird aber bei uns (wie in anderen Staaten) kaum entsprechend ausgenützt werden, weil der innerstaatliche Interessenausgleich durch die EG nicht aufgehoben wird. Theoretisch könnten wir jeden Schrebergarten einer UVP unterziehen.

Die EG-Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Umweltinformationen sieht vor, daß die Mitgliedstaaten ihre Behörden dazu verpflichten, allen natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag und *ohne Nachweis eines Interesses* Informationen über die Umwelt zur Verfügung zu stellen.

Teilweise ist diese Informationspflicht in Österreich zwar bereits durch die Auskunftspflicht des Bundes und der Länder erfüllt, eine dezidierte Regelung für den Umweltbereich wird jedoch im geplanten Umweltinformationsgesetz geschehen. Derzeit befindet sich ein solches Umweltinformationsgesetz in Ausarbeitung. Aufgrund des strengen Datenschutzes, Fragen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, der Administrierbar-

keit, unterschiedlicher nationaler Interessen usw. stößt dies jedoch auf Schwierigkeiten.

In der EG bestehen mehrere Regelungen, die Immissionsgrenzwerte festlegen, insbesondere für SO₂ und Staub (Richtlinie 80/779/EWG), Blei (Richtlinie 82/884/EWG) und NOX (Richtlinie 85/203/EWG) (Abb. 5 und 6).

In Österreich ist der Bereich der Luftreinhaltung bislang vor allem emissionsseitig geregelt, aber auch durch Produktnormen, wie z. B. Festlegung des Bleigehaltes in Benzin. Im Bereich des Immissionsschutzes besteht zwar bereits eine Immissionsschutzvereinbarung zwischen dem Bund und Ländern, BGBl. Nr. 433/1987, ein umfassendes Immissionsschutzgesetz ist jedoch erst in Vorbereitung. Es soll noch vor dem Sommer dem Ministerrat vorgelegt werden und erscheint im Sinne integrativen Umweltschutzes und einer Reduzierung der Belastung der Bevölkerung sinnvoll und notwendig.

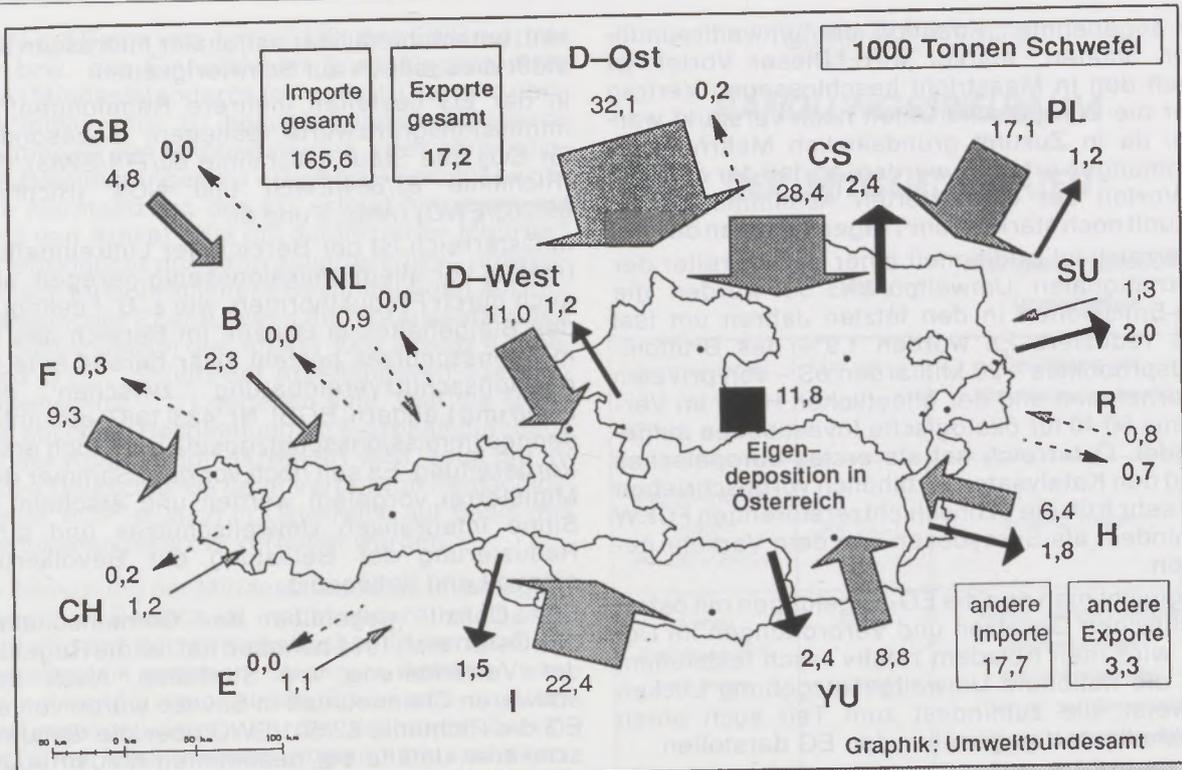
Ein „Defizit“ gegenüber den Gemeinschaften, das Österreich 1991 behoben hat, ist die Regelung der Verhinderung von Störfällen. Nach dem schweren Chemieunfall in Seveso wurde von der EG die Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (sog. „Seveso-Richtlinie“) erlassen, deren Ziel die Verhütung von Unfällen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt sind.

In Österreich wurden zwar auch bislang im Rahmen des Betriebsanlageverfahrens Vorkehrungen gegen mögliche Störfälle getroffen, aber erst mit der Gewerbeordnungsnovelle 1988 wurde durch den neu aufgenommenen § 82a GewO die Möglichkeit geschaffen, explizit Störfallvorsorgemaßnahmen zu treffen und die Betreiber zur Erstellung von Sicherheitsanalysen und Maßnahmenplänen für gefahrgeneigte Anlagen zu verpflichten.

Weiterhin fehlend sind jedoch in Österreich die Bestimmungen für eine ausreichende Information der Öffentlichkeit über die Gefahren von Störfällen. Diese konnten – nicht gerade nach Auffassung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie – in der Störfallverordnung keine Berücksichtigung finden. Sie sollen daher im bereits erwähnten Umweltinformationsgesetz berücksichtigt oder gesondert geregelt werden.

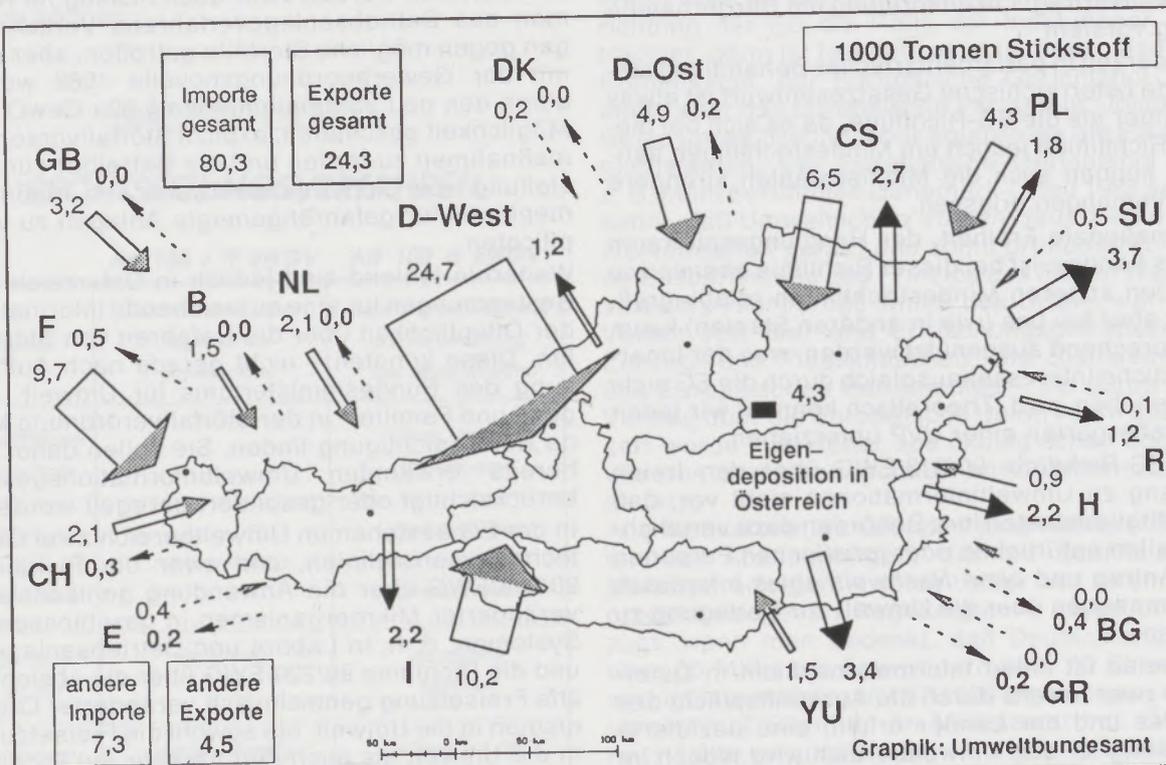
In der EG bestehen im Umweltbereich zwei Gentechnologierichtlinien, und zwar die Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen, d. h. in Labors und Betriebsanlagen, und die Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt, die sowohl die Freisetzung in die Umwelt als auch den Verkehr mit Produkten, die genetisch veränderte Organismen enthalten, regelt.

In Österreich herrscht insofern noch ein Nachholbedarf, als diesen beiden Richtlinien 200 verschiedene Bestimmungen, aber kein eigenes



Import/Export von Gesamtschwefel ($SO_2 + SO_4^{2-}$) von und nach Österreich 1990 (in 1000 Tonnen Schwefel – Vorläufige Daten)

Abb. 5



Import/Export oxidiertes Stickstoffverbindungen (NO, NO_2, NO_3^-) von und nach Österreich 1990 (in 1000 Tonnen Stickstoff – Vorläufige Daten)

Abb. 6

Gesetz gegenüberstehen. Dies ist derzeit unter Federführung des Gesundheitsministers in Ausarbeitung.

Traditionellerweise sind die österreichischen Bestimmungen im anlagenbezogenen Bereich sehr streng – das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen normiert teilweise europaweit die höchsten Normen in EG-konformer Weise, da die EG auf diesem Gebiet nur Mindeststandards vorgibt. Strenger als in der EG ist auch das österreichische Chemikaliengesetz, das sich grundsätzlich an den EG-Bestimmungen der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung orientiert (bzw. diese übernommen hat), der österreichische Gesetzgeber verlangt jedoch zusätzliche Kennzeichnungsbestimmungen und strengere Herstellerverantwortlichkeit.

Österreich normiert auch eine Kennzeichnung für schadlose Beseitigung und Gegenmaßnahmen im Unglücksfall. Die strengere Herstellerverantwortlichkeit, bei der Hersteller und Importeur Informations- und Sorgfaltspflichten unterliegen, ergibt sich aus dem Verursacherprinzip, aber auch dem kleineren Markt und ist für den Vollzug insofern unverzichtbar, als die Letztverantwortung sonst bei der Behörde liegen müßte.

Einige Verordnungen, die auf Basis des Chemikaliengesetzes erlassen wurden, gehen über Stoffverbote bzw. -beschränkungen der EG hinaus, so z. B.

- Asbest
- Formaldehyd
- Pentachlorphenol (PCP)
- Quecksilberverbindungen
- zinnorganische Verbindungen

Im Bereich der Abfallwirtschaft sind die österreichischen Bestimmungen nicht zuletzt deshalb fortschrittlich, weil das Abfallwirtschaftsgesetz ein junges Gesetz aus dem Jahr 1989 ist, das z. B. die Umsetzung der Baseler Konvention vorwegnimmt.

Im Bereich der Abfallregelungen werden in der EG derzeit Änderungen über deren grenzüberschreitende Verbringung vorbereitet, und ebenso wie in Österreich sind heftige Diskussionen um eine möglichst weitgehende Reduktion von Verpackungsmüll im Gange.

Strengere Bestimmungen sieht die österreichische Umweltgesetzgebung noch in folgenden Bereichen vor:

- Schadstoffe in Batterien (auf Basis des Abfallwirtschaftsgesetzes).
- Schwefelgehalt in Dieseltreibstoffen.
- Benzolgehalt in Kraftstoffen.
- Abgasemissionen von Kfz (Katalysator) und andere produktbezogene Regelungen im Verkehrsbereich.

In diesem Zusammenhang sollte vielleicht noch darauf hingewiesen werden, daß im Zuge der *EWR-Verhandlungen* für all jene Bereiche, in welchen Österreich strengere Umweltgesetze erlassen hat, *Übergangsfristen* vereinbart wur-

den. 1994 werden sich Experten der EFTA-Staaten und der EG-Kommission zu Verhandlungen treffen, um zu klären, ob die EG-Bestimmungen bereits genauso streng sind wie jene der EFTA-Länder. Es kann davon ausgegangen werden, daß das der Fall sein wird, weil die jüngsten Vorschläge der EG-Kommission sehr umweltfreundlich sind.

Jene Regelungen, die in den Gemeinschaften ökologisch fortschrittlicher sind, übernimmt Österreich – mit den Gentechnik-Richtlinien als einziger Ausnahme – mit Inkrafttreten des Vertrages – mit 1. Jänner 1993.

Von vielen wird als wesentliche Schwäche des EWR-Vertrages der Umstand zitiert, daß den EFTA-Staaten nicht die Möglichkeit eingeräumt wird, über EG- und damit oft auch EWR-Regelungen mitzubestimmen. Tatsächlich wäre es wünschenswert und zielführend, umweltpolitisch fortschrittliche Positionen auch in den Entscheidungsgremien der Europäischen Gemeinschaft mit Sitz und Stimme vertreten zu können. Aus umweltpolitischer Sicht wäre der EWR daher in einigen Bereichen wenig zufriedenstellend, würde er nicht ein integrationspolitisch wertvolles Zwischenglied für die angestrebte österreichische Mitgliedschaft darstellen. Man könnte ihn daher sozusagen als „Gehschule“ für die volle Integration Österreichs in die Europäischen Gemeinschaften ansehen.

Ziel der österreichischen Umweltpolitik im EWR wird es sein, gemeinsam mit den umweltpolitisch fortschrittlichen EFTA-Staaten und den ökologischen Vorreitern innerhalb der Gemeinschaft eine starke Umweltlobby gegen die „Hardliner“ dieses größten Wirtschaftsraumes zu bilden. Der EWR bietet vielfältige Möglichkeiten, durch intensive Zusammenarbeit den Meinungsbildungsprozeß in umweltrelevanten Fragestellungen entscheidend mitzubeeinflussen. Allein im Umweltbereich werden EFTA-Experten in über 20 unterschiedlichen hierarchischen Komitees mitarbeiten und Entscheidungen zwar nicht im Rahmen von Abstimmungen, aber doch im Wege des Meinungsbildungsprozesses beeinflussen können.

So ist etwa im laufenden Diskussionsprozeß zum Thema „Ökosteuern“ zu erwarten, daß die fortschrittliche Position Österreichs und anderer EFTA-Länder zu einer Dynamisierung der zurückhaltenden Politik der Gemeinschaft beitragen wird. Die gerade am Beispiel „CO₂-Abgabe“ seitens der EG, noch dazu im Vorfeld der UNCED formulierte Rückzugsposition, wonach derartige Schritte nur in Abstimmung mit den beiden anderen großen Märkten realisiert werden könnten, entspricht weder den österreichischen Vorstellungen in dieser Frage, noch denen anderer EFTA- und einzelner EG-Staaten. Österreich wird sich gerade auch im EWR konsequent für eine Vorreiterrolle Europas in dieser Frage engagieren oder aber diesen Schritt – wie bereits vor Jahren bei der Einführung der Katalysatorpflicht – notfalls auch alleine setzen. Die EWR-Bestim-

mungen würden eine derartige Initiative jedenfalls nicht beschränken.

Der Transitvertrag, dessen Bestimmungen aus Sicht der österreichischen Bundesregierung nicht Gegenstand kommender Beitrittsverhandlungen sein werden, ist – obwohl manchmal kritisiert – grundsätzlich als ökologischer Verhandlungserfolg zu werten, der auch die zaghaften Bemühungen der Gemeinschaft um ein umweltadäquates gesamteuropäisches Verkehrskonzept positiv beeinflussen sollte; das österreichische Gesamtverkehrskonzept kann hier zweifellos Vorbildfunktion übernehmen.

Umweltpolitischer Nachhol- bzw. Handlungsbedarf ist aber insbesondere auch in jenen Problem-bereichen zu konstatieren, deren Bewältigung auf nationaler Ebene allein vielfach nur in Form von

Symptombekämpfung möglich ist und die damit auch die zunehmende Bedeutung überregionaler, europäischer und wohl auch globaler Strategien dokumentieren.

Die Probleme Europas in den Bereichen Verkehr, troposphärisches Ozon, saure Deposition sind ebenso wie die globalen Problemstellungen der zunehmenden Meeresverschmutzung, der Bedrohung der Artenvielfalt und insbesondere der drohenden Klimaveränderung national mitverursacht, aber nur durch international akkordierte, konzertierte Maßnahmen wirklich in den Griff zu bekommen. Das vielfach bedrückende Bewußt-

Umweltschutzausgaben des Staates in Millionen US-Dollar¹⁾

	1980	1986	1990 ^{s)}
Kanada	3.219	3.242	3.254
USA	17.649	19.355	20.541
Japan	16.812	15.364	14.462
Westdeutschland	7.522	6.793 ²⁾	6.140
Dänemark	619	635	645
Finnland	314	318	320
Frankreich	3.735 ³⁾	4.081	4.382
Großbritannien	4.272 ³⁾	3.656 ²⁾	3.012
Niederlande	1.305	1.692 ²⁾	2.190
Norwegen	422 ⁴⁾	371 ²⁾	333
Österreich	615 ⁵⁾	630 ^{s)}	640
Schweden	985	902	862

¹⁾ In Preisen und Wechselkursen von 1980

²⁾ 1985 ³⁾ 1981 ⁴⁾ 1978 ⁵⁾ 1979

^{s)} geschätzt

Tab. 1

Gesamtwirtschaftliche Umweltschutzausgaben¹⁾ in Millionen US-Dollar²⁾

	1980	1986	1990
Kanada	5.387	4.982	4.756
USA	43.570	47.105	49.645
Japan	19.572	17.629	16.450
Westdeutschland	11.829	13.209	14.965
Dänemark	677	705	729
Finnland	675	711	735
Frankreich	5.687	6.464	7.022
Großbritannien	8.297	7.312	6.333
Niederlande	1.875	2.293	2.812
Norwegen	633	556	495
Österreich	911	1.255	1.669
Schweden	1.235	1.267	1.280

¹⁾ Zusammenfassung der Tabellen 1 und 2

²⁾ In Preisen und Wechselkursen von 1980

Quelle: siehe Tabelle 1

Tab. 3

Umweltschutzausgaben der privaten Wirtschaft in Millionen US-Dollar¹⁾

	1980	1986	1990 ^{s)}
Kanada	1.168 ^{s)}	1.740 ^{s)}	1.502
USA	25.921	27.750	29.104
Japan	2.760 ^{s)}	2.265 ^{s)}	1.988
Westdeutschland	4.307	6.416 ²⁾	8.825
Dänemark	58 ^{s)}	70 ^{s)}	84
Finnland	361	393	415
Frankreich	2.152 ³⁾	2.383	2.640
Großbritannien	4.025	3.656 ²⁾	3.321
Niederlande	570	601	622
Norwegen	211 ^{s)}	185 ²⁾	162
Österreich	296	625	1.029
Schweden	250 ⁴⁾	365 ²⁾	418

¹⁾ In Preisen und Wechselkursen von 1980

²⁾ 1985 ³⁾ 1981 ⁴⁾ 1974

^{s)} geschätzt

Quelle: siehe Tabelle 1

Tab. 2

Entwicklung der Umweltschutzausgaben 1980–1990 Durchschnittliche jährliche Veränderung in Prozent

	BSP ¹⁾	Umweltschutzausgaben		
		Staat	private Wirtschaft	Gesamt- wirtschaft
Kanada	3,1	0,1	- 3,6	-1,2
USA	3,0	1,5	1,2	1,3
Japan	1,5	-1,4	- 3,2	-1,7
Westdeutschland	1,4	-2,0	7,4	2,4
Dänemark	2,2	0,4	3,8	0,7
Finnland	3,0	0,2	1,4	0,9
Frankreich	1,5	1,6	2,1	1,8
Großbritannien	2,3	-3,4	- 1,9	-2,7
Niederlande	1,2	5,3	0,9	4,1
Norwegen	3,1	-2,4	- 2,6	-2,4
Österreich	1,4	0,4	13,3	6,2
Schweden	1,8	-1,3	5,3	0,3

¹⁾ In Preisen und Wechselkursen von 1980

Quelle: siehe Tabelle 1

Tab. 4

sein um die Dimension dieser Probleme und der daraus resultierenden Bedrohungsszenarien darf jedoch nicht dazu verleiten, a priori lokale und regionale Initiativen stets dem politisch strategischen Ideal einer international akkordierten Strategie unterzuordnen, auf einzelstaatliche Maßnahmen zugunsten der vielfach schwerfälligeren Realisierung internationaler Abkommen zu verzichten.

Es wird ein Anliegen der österreichischen Umweltpolitik sein, die Zusammenarbeit mit den EG auch in regionalen und globalen Fragestellungen zu verstärken. Österreich wird nicht nur seine bilateralen Bemühungen im Hinblick auf eine ökologisch adäquate Restrukturierung – etwa im Rahmen der relativ großzügigen Förderungsmaßnahmen aus Mitteln des Ökofonds – beibehalten, sondern darüber hinaus im Bereich der umweltrelevanten Aktivitäten der G-24-Initiative verstärkt Akzente suchen und setzen.

Die Analyse der gegenwärtigen EG-Umweltpolitik läßt eine Trendwende hin zu einem wesentlich offensiveren und integrativen Ansatz erkennen. Umweltschutzrelevante Politik scheint sich tatsächlich zu einem integralen Bestandteil aller Politikbereiche zu entwickeln. Dieser programmatisch bereits in der EEA normierte Grundsatz scheint nunmehr auch auf der strategisch konzeptiven Ebene der Gemeinschaftspolitik verwirklicht zu werden. So ist es erstmals gelungen, eine langfristig – nämlich bis zur Jahrtausendwende – orientierte umweltpolitische Strategie zu entwickeln.

Der ehemalige Umweltkommissar, Ripa di Meana, hat das kürzlich verabschiedete 5. Aktionsprogramm der EG für den Umweltschutz als Wendepunkt der Gemeinschaftspolitik bezeichnet. Das Programm skizziert integrative Lösungs- bzw. Problembewältigungsstrategien im Zusammenwirken der gesellschaftspolitischen Akteure „Verwaltung, Wirtschaft, Öffentlichkeit“ mit den großen Sektoren „Industrie, Energie, Landwirtschaft, Verkehr und Tourismus“. Die Umsetzung der drei zentralen Leitlinien „Vorsorgeprinzip, Prinzip der Verantwortlichkeit, Verursacherprinzip“ soll primär durch den Einsatz des neuen umweltpolitischen Instrumentariums erfolgen.

Umweltpolitische Maßnahmen in den einzelnen Sektoren der Gemeinschaftspolitik wie im Agrar- und Verkehrsbereich werden auf der strategischen Ebene in Beziehung zueinander gesetzt, um systemübergreifend und problemadäquat zu agieren und die politischen Synergismen nützen zu können. Die Kommission bekennt sich mit diesem Programm eindeutig und umfassend zu dem im Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung formulierten Prämissen einer nachhaltigen Entwicklung. Sie zieht sich aber nicht auf die vielfach sehr allgemein gehaltenen Positionen dieses Berichtes zurück, sondern skizziert klare, langfristig orientierte und sektorenübergreifende Problembewältigungsstrategien.

Gleichzeitig formuliert das Programm – nicht zuletzt unter dem Eindruck der in vielen Bereichen ernüchternden Bestandsaufnahme im „Bericht über den Zustand der Umwelt in den Gemeinschaften“, der die umweltwissenschaftliche Grundlage des 5. Aktionsprogrammes darstellt – die konsequentere Implementierung der Maßnahmen und die Vollzugskontrolle als ein Hauptanliegen der gemeinschaftlichen Umweltpolitik für die neunziger Jahre. Der Umstand, daß die einzelnen Aktionspläne und Maßnahmen des Programmes nicht den verbindlichen Charakter einer Richtlinie oder Verordnung aufweisen, sondern lediglich als Empfehlung gelten, mag „prima vista“ als Schwäche interpretiert werden. Tatsächlich ermöglicht es jedoch gerade der nicht verbindliche Charakter der einzelnen Elemente dieses Programmes, die umweltpolitischen Leitlinien der Gemeinschaft dynamisch an neue umweltwissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen. Der „blo ße“ Empfehlungscharakter kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß damit ein eindeutiges Bekenntnis der Gemeinschaften zu einer Restrukturierung ihrer Umweltpolitik getroffen wurde, über dessen politische Verbindlichkeit auf Gemeinschafts- und Mitgliedstaatsebene keinerlei Zweifel bestehen.